

Galizien  
und  
der ukrainische Anteil  
an der  
Völkerbefreiung

von  
Dr. Wladimir



Дар о. Архидіякона  
А. ЗУБРИЦЬКОГО

Wien, 1915.

Verlag der „Ukrainischen Rundschau“.  
Für den Buchhandel: Gerold & Co, Wien.

Galizien  
und  
der ukrainische Anteil  
an der  
Völkerbefreiung

von

Dr. Wladimir Kuschnir

БІБЛІОТЕКА  
ГР. КАТ. КАПІТУЛИ  
в Перемислі



Дар о. Архидіаков  
А. ЗУБРИЦЬКОГО

Wien, 1915.

БІБЛІОТЕКА  
ГР. КАТ. КАПІТУЛИ  
в Перемислі

Verlag der „Ukrainischen Rundschau“.

Für den Buchhandel: Gerold & Co., Wien



Die Siegeszuversicht, mit der die Dreiverbandsmächte in den Krieg getreten waren, scheint an dem Punkte angelangt, wo sie in ein Verzagen umschlägt. Auch das zuerst von den westlichen Dreiverbandsfreunden Rußlands mit überschwänglichem Wortschwall in die Welt geschleuderte Schlagwort der Völkerbefreiung ist vor dem fortschreitenden wahrhaftigen Befreiungswerk der Centralmächte bescheiden in den Hintergrund getreten. Als dasselbe verkündet wurde — die Herren Lord Churchill und Mr. Asquith waren seine Herolde — da hörten die nichtfreien Völker die Botschaft wohl, allein es fehlte ihnen der Glaube. Kein Mensch auf dem Erdenrunde und am allerwenigsten die Verkünder selbst glaubten daran, daß der Vernichter der Selbständigkeit der Buren, der Unterdrücker Indiens, der Bezwinger Aegyptens und der folgerichtige Gegner der Autonomie Irlands sich plötzlich den Altruismus zum leitenden Grundsatz gemacht habe, zumal er am allerwenigsten moralische Berechtigung für sich in Anspruch nehmen konnte, als Retter des nicht bedrohten, genasführten Belgiens aufzutreten. Mit einem Gutteil Nachsicht konnte noch der objektive Beobachter die sich in die form der Befreiung des wohlgerückt deutschen Elsaß-

Lothringen fleidenden Revanchegelüste Frankreichs wahrnehmen. Verblendung ist ein mit ins Gewicht fallender Milderungs-  
 umstand. Der Kerkermeister im russischen Völkerpferd wagte sich  
 mit Phrasen von der Völkerbefreiung nicht hervor und flüsterte  
 bloß mit verstellter Stimme Versprechungen den „lieben“  
 Polen und Juden, ausgerechnet den Juden, zu. Die Beschützung  
 der Gesellschaft der professionellen Königsmörder, die kein Volk  
 sind, vor der nahenden Strafe und die täuschende Aussicht,  
 die Früchte der jahrzehntelangen Propaganda im ukrainisch-  
 polnischen Galizien zu pflücken, schienen ihm des Blutvergießens  
 wert zu sein. Nach wie vor stöhnen zahllose Völker in der  
 Folterkammer ihres Beherrschers und erhoffen ihre Befreiung  
 von der Niederlage der falschen Propheten der Völkerbefreiung.

Für König Peter und die Gesellschaft der galizischen und  
 der nicht galizischen Russenfreunde hat die letzte Stunde der ver-  
 geblich erwarteten Befreiung längst geschlagen. Die rächende  
 Geißel schwebt über den Königsmördern und der Zar ist ferner  
 denn je. Ohne Liebe zu heucheln, zogen die phrasenentwöhnten  
 Heere der Verbündeten in das Land der vom Zaren „liebervoll“  
 angebotenen Polen und brachten dem Volke die Befreiung von  
 einem Joch, das von dem ehemals durch Bäche von Blut  
 seiner Freiheit entgegenstürmenden und im Moskoviterhaß —  
 wie es schien — sattelfesten Volke vielleicht bald nicht mehr als  
 solches war empfunden worden. Das konstatiert kein Geringerer  
 als Graf Julius Andrassy, der kürzlich mit einem Vorschlag  
 hervorgetreten ist, der in allen patriotisch fühlenden polnischen  
 Herzen den lebhaftesten Widerhall fand und eine Reihe hoher

polnischer Würdenträger, Adeliger und Politiker veranlaßte, sich zu Worte zu melden, um dem ausgezeichneten Sohn des vorzüglichen Vaters und würdigen Vertreter der ritterlichen Nation, die einst durch enge politische und dynastische Bande mit dem Reiche der Jagellonen verknüpft war, den Dank der dankbaren Nation vorzubringen. Gleich dem hervorragenden ungarischen Politiker ließen sich auch viele andere autoritative Stimmen aus dem polnischen und nichtpolnischen Lager vernehmen, die, von einander im einzelnen wohl abweichend, sich in der einen Hinsicht zu einem Chorus zusammenfanden, daß die Wunden des seit Jahrhunderten schwer geprüften Polenvolkes, auf dessen Ländern sich jetzt ein Akt des welterschütternden Dramas vollzieht, geheilt und dem Volke eine glückliche Zukunft gesichert werden möge. Es sind dies Wünsche und Ratschläge, Studien und Vorschläge, unter denen der Vorschlag des Grafen Andrassy dank seiner Beschaffenheit als offensichtliche Folge der von Sympathien zur polnischen Sache begleiteten Objektivität es verdient, in den Mittelpunkt des Interesses gezogen zu werden.

Graf Andrassy hat als real denkender Politiker alle Einsicht in die Unmöglichkeit, daß die alte Jagellonenherrlichkeit wieder zu Ehren gebracht werden könnte. Er hält das Mögliche von dem Unmöglichen streng auseinander und, indem er die Hoffnungen der Mißmutigen stärkt, bringt er andererseits das Erreichbare auf ein reales Maß. Indem er feststellt, daß bereits das ganze polnische Volk von der russischen Herrschaft befreit wurde, gelangt er zu dem unverbindlichen Vorschlag,

aus den befreiten polnischen Gebieten — sofern die Waffenerfolge der Verbündeten es gestatten — ein politisches Ganzes aufzubauen, dessen Form im gegenwärtigen Moment nicht präjudiziert werden dürfe, außer durch die allgemeine Feststellung, daß die befreite polnische Bevölkerung, „auf jeden Fall, zumindest ihr Gros, einen staatlichen Körper zu bilden hätte, und zwar nicht als annektierte und unterordnete Provinz, sondern mit gesicherter staatsrechtlicher Individualität, mit polnisch-nationalem Charakter, mit polnischer Regierung“. Diesem unter der erhofften Angliederung an unsere Monarchie zu bildenden polnischen Staate weist Graf Andrassy, — gleichsam als selbstverständliche Voraussetzung seines Bestandes — auch Galizien zu, wie das österreichische Kronland Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau und den Herzogtümern Auschwitz und Zator gewöhnlich kurzweg genannt zu werden pflegt.

Der Vorschlag des Grafen Andrassy ist neben der Tatsache, daß das behandelte Thema der öffentlichen Diskussion für und wider freigegeben wurde, ein eklatanter Beweis dafür, daß die von den westlichen Dreiverbandsfreunden Rußlands zu Beginn des Krieges in luxuriöser Phrasenverbrämung verkündete Idee der Völkerbefreiung dank den Erfolgen der verbündeten Zentralmächte dem Bereiche tückischer Phraseologie entrisen wurde. Beiläufig sei gleich jetzt bemerkt, daß, weil der Verfasser dieses Vorschlages selbst, begleitet von unserem Beifall, die jagellonische Idee, die doch wieder nur die Herrschaft eines osteuropäischen Slavenvolkes über andere slavische Völker involviert und eine Abart des Panславismus darstellt, ausdrück-

lich als nachtheilig erkennt, die durch seinen edel gedachten Vorschlag Galizien zuge dachte Besinnung, ein Bestandteil des nationalen Polenstaates zu werden, mit dieser grundsätzlichen Erkenntnis nicht gut in Einklang zu bringen ist. Es muß nämlich bemerkt werden, daß das heutige österreichische Kronland Galizien, dessen offizieller Name sich aus den historischen Begriffen der ukrainischen Königreiche Galizien und Lodomerien und des polnischen Großherzogtums Krakau samt den ehemals böhmischen Herzogtümern Auschwitz und Zator zusammensetzt, ein von zwei verschiedenen slavischen Völkern, den Polen und Ukrainern bewohntes Land ist, die sich zahlenmäßig ungefähr das Gleichgewicht halten, jedoch genau in den Grenzen der genannten historischen Bestandteile, im polnischen Westgalizien und dem ukrainischen Ostgalizien, nationale Mehrheiten gegenüber nationalen Minderheiten darstellen. Somit spräche aber weder das aus der Ablehnung der jagellonischen Idee sich ergebende Prinzip der ethnographischen Abgrenzung, noch auch das historische Prinzip, die auch sonst als landläufige Beweggründe der Ländertheilung anerkannt und vielfach auch bei Staatenbildungen zu Rate gezogen wurden, für den Galizien betreffenden Teil des Vorschlages Andrassys.

Allerdings ist mit der Vertretung von Prinzipien, am allerwenigsten mit der Vertretung der sogenannten historischen Rechte, die ein dehnbare r Begriff sind, etwas absolut bewiesen oder unwiderruflich widerlegt. Den von den Ukrainern vertretenen Ansprüchen auf ihr altes Königreich Galizien und Lodomerien, als dessen Erben die Habsburger im Jahre 1772

und 1795 den Besitz von Teilen desselben ergriffen, um sie dann nach mancherlei Verschiebungen mit den gleichzeitig an Polen erworbenen ethnographisch polnischen Gebieten in eine Reichs-provinz zusammenzuschweißen, setzen nämlich die Polen ihre historischen Rechte auf das ganze Kronland Galizien, wie es ist, und zwar als einen Teil des ehemaligen Polenreiches entgegen.

Diese Lückenhaftigkeit der historischen Theorie beziehungsweise die schwankende Auffassung des historischen Charakters des Landes kam immer auch in der Haltung der österreichischen Regierung zum Ausdruck, die immer bestrebt war, die Mittellinie zwischen den im ewigen Rangstreit begriffenen historisch-nationalen Ansprüchen einerseits und den Verwaltungsrücksichten, sowie den immer stärker ins Gesicht fallenden Opportunitätsgründen der laufenden Politik andererseits einzuhalten.

Wiewohl wir uns dessen bewußt sind, in den sogenannten historischen Rechten nur dann einen realen Wert zu erkennen, wenn sie auf eine zu ihrer Durchsetzung nötige Macht gestützt auftreten und ihnen nur einen idealen Wert als politisches Erziehungsmittel und Wegweiser zur Erreichung höherer Ziele beimessen — wohl auch als legitimierte Handhabe zur Unternehmung von politischen Aktionen eines aufstrebenden Volkes —, so sehen wir uns dennoch veranlaßt, dem Ganzen unserer Betrachtung einen Erkurs über die Entstehungsgeschichte des heutigen österreichischen Kronlandes Galizien einzugliedern. Wir tun es namentlich in der Erwägung, weil Oesterreich, zu dem das bedingterweise auszuscheidende Galizien gehört, ein Staatswesen

ist, von dessen Staatskunst die historische Ueberlieferung in vielfacher Beziehung zur Bedeutung eines grundlegenden, länderbildenden Elements erhoben wurde, weil Oesterreich eine politische Einheit höheren Grades ist, die historisch-politische Individualitäten niederen Grades in sich schließt, als welche, wohl erst nach Ueberwindung schwerwiegender Bedenken, auch das heutige Galizien erkannt wurde, und weil die eingewöhnte Auffassung des historischen Charakters des letzteren Landes nicht frei ist von manchen inveterierten Konstruktionsfehlern, deren fortwirkender Einfluß, wie er bisher zu Gunsten der Schonung der Integrität des Landes als österreichisches Kronland entschieden hat, gegebenen Falles auch die Ausscheidung des integren Landes zu befürworten scheint.

Mit dem Werdegang des heutigen Galizien hatte es aber folgende Bewandnis: Im Anfang war und sprach das Recht, das Recht der Habsburger auf die Länder des Königreiches Galizien und Lodomerien. Dieses Recht wirkte unbestritten als das Anrecht der habsburgischen Erben der Arpaden, welches Geschlecht den Ukrainern ihren ersten gekrönten König von Galizien und Lodomerien (Koloman, 1214) gab. Die nach der ungarischen Herrschaftsperiode bald über das ganze Galizien, bald über Teile desselben (Fürst Andreas von Peremyshl) wieder zur Herrschaft gelangende nationale galizische Dynastie, die zu Beginn des vierzehnten Jahrhunderts ausstarb, hatte bloß die Ansprüche der ungarischen Könige gewahrt. Für die Beschaffenheit des Verhältnisses zwischen der ungarischen und der galizischen Dynastie sprechen nicht allein die vielen Verwandt-

schaftsbande, sondern auch Tatsachen, wie die, daß ein Bela IV. einen Sproß der galizischen Dynastie, den mit der letzten Babenbergerin vermählten Fürsten Roman, einen Sohn des galizischen Königs Daniel, als seinen Vasallen für das von dem letzteren für kurze Zeit (1252—1255) teilweise besessene Herzogtum Oesterreich kandidieren konnte. Es war nur eine natürliche Folge in ununterbrochener Wirkung bestehenden und wohlgemerkt auch von Polen anerkannten Rechtes, daß sich die ungarischen Anjous nach dem Aussterben der galizischen Dynastie und dem kurzen polnischen Intermezzo in den Besitz Galiziens setzten, welches Land sie bald durch ihre als Vasallen auftretenden Statthalter (Fürst Ladislaus von Oppeln, der sich dominus et heres des von ihm regierten Galizien nennt), bald durch ihre Landeskapitäne ungarischer und einheimischer Nationalität regieren, während die Nachfolger der Anjous den rechtlichen Besitz des Ende des vierzehnten Jahrhunderts unter Ausnützung der ungarischen Wirrnisse okkupierten Landes nur mehr in einer Reihe von diplomatischen Vorstellungen und rechtlichen Verwahrungen zur Anzeige bringen konnten. Für das immer wache Gedächtnis an die in den Händen der Habsburger, in deren Adern wohlgemerkt das Blut der Kiewo-galizischen Dynasten fließt, in Fülle angehäuften Erbsprüche auf das Königreich Galizien und Lodomerien spricht in beredter Weise auch die Tatsache, daß sich die Habsburger berufen fühlten, ihren zu Recht bestehenden Ansprüchen auch äußerlich in der Annahme des Titels der Könige von Galizien und Lodomerien Ausdruck zu verleihen, wodurch jener rechtliche

Besitzanspruch angezeigt werden sollte, der in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, mit dem wackelig gewordenen faktischen polnischen Besitz in den Wettbewerb tretend, auch zum faktischen wurde. Die glatte Durchführung des die Erörterung der Rechtszugehörigkeit des Landes begleitenden Prozesses begünstigte das in Verträgen zugunsten der anerkannten rechtmäßigen Besitzer ausdrücklich eingestandene Desinteressement Polens am Besitze des Landes, das der immerfort angefochtenen Okkupation desselben im Jahre 1387 voranging (Vertrag zwischen dem Ungarnkönig Ludwig und dem Polenkönig Kasimir von 1350) und nach der vollzogenen Okkupation seine Wiederholung erfuhr (Verträge von 1412, 1415, 1425, 1440, 1479 u. a.), ohne daß es bis Ende des achtzehnten Jahrhunderts hätte erequiert werden können. Der Prozeß trug sich zwischen dem Eroberer, der das eroberte Land unter einem veränderten Namen seinem Reiche als Provinz einverleibt hatte und dem Träger der Rechte und des Titels eines Königs von Galizien und Lodomerien zu, der im besten Begriffe stand, den idealen Besitz in einen realen umzuwandeln. Die Begründung der Rechte der Habsburger auf Galizien als Revindikationsrechte deckte sich begreiflicherweise vollständig mit der historischen Theorie der Ukrainer, derzufolge die Habsburger als Erben, Fortsetzer und Erneuerer des Gedankens eines ukrainischen Königreiches Galizien und Lodomerien anzusprechen sind und, einmal die faktischen Besitzer eines Großteils Galiziens und eines Bruchteils Lodomeriens geworden, über einen fest begründeten, seit Jahrhunderten gewährten rechtlichen Titel zur

Revindizierung der restlichen Teile des ganzen ihnen zukommenden galizisch-lodomerschen Besitzes verfügen.\*)

Wenn es auch vorerst die historischen Ansprüche der Habsburger auf das ukrainische Königreich Galizien und Lodomerien gewesen sind, die mit durchschlagendem Erfolg vertreten wurden, so waren es nachgerade vornehmlich Gründe der Opportunität, welche die an die Ausgestaltung der bei der Teilung Polens erworbenen Gebiete zu österreichischem Verwaltungsobjekt herantretende Regierung Josefs II. bewogen, sich über die historische Ueberlieferung hinwegzusetzen. Diese Gründe ließen die kaiserliche Regierung das unter Berufung der historischen Ueberlieferung an Polen erworbene historisch und ethnographisch ukrainische Land mit dem gleichzeitig an demselben Staate erworbenen ethnographisch polnischen Gebiet in eine Verwaltungseinheit zusammenfassen, damit das ganze, aus fremden Verhältnissen heraus übernommene Gebiet unter Anwendung einheitlicher Maßnahmen erst dem großen Ganzen angepaßt werde, bevor

---

\*) Das heutige österreichische Kronland Galizien umfaßt nur den Großteil des eigentlichen historischen Galizien, dessen Provinz Cholm von Oesterreich nur vom Jahre 1795 bis 1809 behauptet werden konnte, und einen, den nördlichen Teil des heutigen Ostgalizien ausmachenden Bruchteil Lodomeriens, welches letzteres sich in seinen historischen Grenzen ungefähr mit dem heutigen russischen Gouvernement Wolhynien deckt. Dabei ist zu bemerken, daß das aus dem Zusammenschluß beider historischer Einheiten, der fürstentümer Halitsch (Galizien) und Wladimir (Lodomerien) entstandene Königreich Galizien und Lodomerien sich im dreizehnten Jahrhundert nördlich bis zum Njeman, östlich bis zum Dniepr, einschließlich Kiems, und südlich vorübergehend bis zum Schwarzen-Meer erstreckte.

daran geschritten werden konnte, die Gestalt des Landes nicht etwa auf Grund der ihrer Aufgabe gerecht gewordenen, aber nicht immer auch mit den praktischen Bedürfnissen der vorwärts treibenden Gegenwart zu vereinbarenden alten Scharteken, sondern auf Grund eines eingehenden Studiums der Landesverhältnisse umzuformen. In welche Rolle die beim Ländererwerb mit Erfolg angerufene geschichtliche Ueberlieferung bei der Bildung des Landes versetzt worden war bezw. wie wenig dabei Rücksichten auf die Geschichte mitentschieden hatten, erhellt wohl am besten daraus, daß selbst das gleichzeitig an einem anderen Staate und auf Grund ganz anders gearteter Ansprüche gewonnene Land Bukowina nach mancherlei Schwankungen zunächst unter einen Verwaltungshut mit Galizien gebracht worden war. In diesem Lichte betrachtet erscheint auch der von den sich in den Zeitläuften zu Worte meldenden Föderalisten mit Nachdruck lancierte und mit Erfolg popularisierte Gedanke, es sei durch die Vereinigung der von Polen übernommenen Länder in eine Provinz dem historisch polnischen Gedanken und Rechte Rechnung getragen worden, woraus sich — als logisches Postulat — die von ihnen vertretene Fixirtheit der Landesgestalt ergebe, ein auf historischen Halbbeweisen und Scheinargumenten aufgebauter Trugschluß, der gegenüber der die bloße Erklärung des Landesnamens ins Treffen führenden historischen Wahrheit in das Nichts zerflattert, — als ein pseudohistorisches Talmi, welches, durch die Schlacke der Tagesnotwendigkeiten beschwert, nachmals allerdings das Gold des historischen Galizien und Lodomerien überwiegen sollte.

Vorläufig mochte dem Standpunkt der damals der Idee des Föderalismus nicht geneigten Regierung wohl eher der Standpunkt der dem Zentralismus nicht abholden Ruthenen zusagen, die unter wohlverstandener Anpassung an die Wünsche der Regierung, die eher bereit war, die Gründe der unmittelbar wirkenden Gegenwart, als aus der Vergangenheit geholte ideale Werte auf sich wirken zu lassen, indem sie an die Regierung mit den Forderungen der Teilung des Landes herantraten, das historische Prinzip in den Hintergrund treten ließen und das — sich übrigens in gegebenem Falle mit dem letzteren deckende — Prinzip der nationalen Abgrenzung hervorkehrten. Die sorgsam gewetzte historische Waffe führten sie dagegen mit Eifer gegen die Ansprüche der polnischen Föderalisten, deren angeblich historische Ansprüche auf das ungeteilte Land Galizien sie nicht nur durch die Gegenüberstellung der historisch-ukrainischen Rechte zurückzuweisen suchten, sondern gegen dieselben durchaus der polnischen Geschichte entnommene Argumente ins Feld schickten, die besagen, daß das Land Galizien, wie es ist, im polnischen Reiche selbst nie eine einheitliche Provinz gebildet habe; es habe vielmehr das polnische Reich aus Provinzen bestanden, deren Autonomie über die der heutigen österreichischen Kronländer hinausging, worunter die in ihren historischen Grenzen belassenen ukrainischen Provinzen, namentlich auch das in eine „Ruthenische Wojewodschaft“ getaufte eigentliche historische Galizien nach einer von dem in kernpolnischen Gebieten beobachteten Regierungssystem abweichenden Schablone regiert wurden, welcher Zustand erst mit der voll-

zogenen Teilung Polens eine Uenderung erlitt, wo die Ruthenische Wojewodschaft unter dem wiederhergestellten historischen Namen als Königreich Galizien von Oesterreich gewonnen und diesem Lande auch die gleichzeitig an Polen erworbenen ethnographisch-polnischen Gebiete angeschlossen wurden. In die Wege, auf denen sich die Gedanken der Staatsgewaltigen selbst damals bewegt haben, die, um den historischen Kram wenig bekümmert, angesichts des fortschreitenden Differenzierungsprozesses im Verwaltungsbetrieb des unverhältnismäßig großen galizischen Gebietes nach einem Auskunftsmittel suchten, — gewährt uns einen Einblick schon die im Jahre 1795 unter Hinwegsetzung über das historische und das Prinzip der nationalen Abgrenzung und rein unter Beobachtung der Rücksichten verwaltungstechnischer Natur vorgenommene und bis 1809 währende Teilung des damals für wenige Jahre um das ukrainische Cholmland und mehrere polnische Gebiete vergrößerten Landes in zwei, wohl einem Provinzchef unterstellten, Verwaltungsgebiete: und zwar umfaßte das westliche als West- oder Neugalizien (!) keine Klaster historisch galizischen Bodens und nur die damals von Oesterreich beherrschten polnischen Gebiete zur linken Seite der Weichsel, wogegen der östliche als Ostgalizien außer dem Neugalizien angeschlossenen Krakauer Streifen das ganze übrige Galizien von heute, mit seiner ukrainischen und polnischen Bevölkerung, aber auch die ukrainisch-rumänische Bukowina in sich schloß.

Einen Schritt weiter, da sie bereits hauptsächlich auch dem nationalen Moment Rechnung tragen, bedeuten die vielen

um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts auftauchenden Projekte der Teilung des seit 1809 wieder einheitlich regierten Landes, sei es in zwei selbständige Provinzen, sei es in zwei einem Provinzchef unterstellte Verwaltungsgebiete — eines sah sogar die Teilung des Landes in drei Verwaltungseinheiten, eine ukrainische, eine polnische und eine gemischtsprachige vor — und die zahlreichen, die Teilung anzeigenden und einleitenden, allerdings nachträglich allemal zurückgenommenen Verordnungen (vom 27. Februar 1847, vom 29. März 1847, vom 13. Oktober 1847, vom 25. November 1848, vom 15. Oktober 1850 u. a.). Die historischen Rechte des einen und des zweiten Volkes konnten sich noch immer die Hülle der Bescheidenheit umhängen lassen. Was an historischer Ueberlieferung bishin in Geltung blieb, war die längste Zeit — bloß der nach wie vor zu Gunsten der ukrainischen Auffassung sprechende ukrainische Name des ukrainischen Stammlandes Galizien.

Gegenüber den auch von den galizischen Ruthenen geteilten Zentralisierungstendenzen vermochte sich das föderalistische Prinzip in Oesterreich erst spät und zwar erst infolge der für die Föderalisten dauernd günstig gewordenen politischen Konstellation in der Gährungsperiode der Verfassung, die ein *qui pro quo* des Konstitutionalismus und Föderalismus hervorbrachte, zu behaupten. Jedenfalls war es nicht der Wunsch der Urheber der gesamtösterreichischen Reichsverfassung, die an Stelle der Provinz „Galizien samt dem Krakauer Kreise und der Bukowina“ das Kronland „König-

reiche Galizien und Lodomerien samt den Herzogtümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogtum Krakau" schuf, letzteres Land in der ihm jetzt verliehenen Gestalt erstarren zu lassen. Ging ihr Wunsch einerseits dahin, die zu Gunsten der historischen Teilzentren wirkenden Kräfte unwirksam zu machen, indem manche Einheiten höheren Grades in Bestandteile niederen Grades zerlegt und in der neuen petrifizierten Gestalt in ein gleiches Verhältnis zum Reiche gebracht wurden, so wurde bezüglich der bisherigen galizischen Provinz diese nivellierende Maßnahme der „allen Ländern und Stämmen“ geltenden neuen oktroyerten Verfassung nur auf die bis hin zugehörige, nunmehr als eigenes Kronland eingerichtete Bukowina angewandt, während die von langer Hand vorbereitete Zerlegung der Provinz in ihren ukrainischen und polnischen Bestandteil unter dem Druck der das Oktroi beschleunigenden Verhältnisse bis auf weiteres hinausgeschoben werden mußte. Der Unterlassungsfehler der 49-er Verfassung, durch welche für Galizien das geschaffen wurde, was für das Reichsganze vermieden werden sollte, konnte durch die ein Jahr später erfolgte Teilung des Landes nicht mehr korrigiert werden. Im Kaleidoskop der das Reich bewegenden Wirrnisse verschwindet die Reichsverfassung und das Teilungswerk des Landes, bestehen blieb in unveränderter Gestalt das als Provisorium aufgefaßte Kronland Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau und den Herzogtümern Auschwitz und Zator.

Es sind nämlich außer der die Entschlußfähigkeit beein-

trächtigenden Meinungsverschiedenheit betreffend die Auffassung des historischen Charakters des Landes seitens der beiden interessierten nationalen Faktoren vor allem die Opportunitätsgründe der laufenden Politik im damaligen Oesterreich gewesen, die, die Bahn des geringsten Widerstandes beschreitend, nur allzu bald sich zur Anerkennung des Föderalismus als leitender Staatsgedanke bequemen mußte. Das galizische Kronlandsprovisorium, an dem Jahre hindurch herumgeteilt wurde, wird in den Bereich der dem föderalistischen Prinzip anhaftenden Erstarrungsgewalt gezogen, das historisch und national heterogene Provinzgebilde als „historisch-politische Individualität“ gelangt zur Anerkennung und alle Teilungspläne werden fallen gelassen. Der Sieg der föderalistischen Idee in Oesterreich, dessen auf die Lockerung des Staatsganzen hinauslaufende Folgen wohl beizeiten zur Not gemildert werden konnten, bedeutete jedenfalls das Durchdringen der in der Praxis der historisch-polnischen Theorie zustrebenden Wünsche der galizischen Föderalisten, denen es dann auch gelang, die am Oktoberdiplom, der magna charta des Föderalismus, zu Ungunsten des letzteren gemachten Korrekturen durch Sondererrungenschaften wettzumachen. Er bedeutete aber darum nicht auch einen Sieg der polnisch-historischen Theorie gegenüber der ukrainisch-historischen Theorie selbst, auf deren Schild das Recht des ukrainischen Königreiches Galizien und Lodomerien als unumstößliches Recht der Habsburger steht, dem auch der in der historischen Ueberlieferung beider Landesvölker begründete, der ukrainischen Ueberlieferung folgerichtig einen Vorsprung gewährende Landesname „Galizien und Lo-

domerien samt dem Großherzogtum Krakau und den Herzogtümern Auschwitz und Zator“ unverkennbar ununterbrochen Rechnung trägt.

So labil nun allerdings die Auffassung der sogenannten historischen Rechte auch zu sein pflegt, so beweist das Leben der Staaten und Völker, daß auch das aus der Sphäre der idealen Werte, in welche die historischen Rechte gehören, bereits in den Bereich der Opportunität hinübergreifende nationale Prinzip, das Prinzip der ethnographischen Abgrenzung nur dort beobachtet wird, wo es eben dank den Opportunitätsgründen in die Rüstkammer aufgenommen wurde, aus welcher die Staatslenker die leitenden Ideen zu ihrer Staatskunst schöpfen, beziehungsweise, wo die Beobachtung der nationalen Rechte eines staatslosen Volkes erst durch ein Besinnen auf sich selbst gefördert wird. Der Staat Oesterreich mit seinem idealen Nationalitätengesetz und das Land Galizien, wo die ihrer nationalen Autonomie zustrebenden Ukrainer allmählich immer mehr nationale Rechte erringen, sind hier als Musterbeispiele heranzuziehen. Von einer absoluten Durchsetzung dieses Prinzips kann folglich keine Rede sein. Wo die Staaten ihr Bestes, ihr Alles in die Wagschale des Geschehens geworfen und sich das unbestrittene Recht erworben haben, die Welt nach ihrem schöpferischen, weil kraft der Unabänderlichkeit ihrer Entschlüsse entscheidenden Ermessen zu ordnen, wäre es naiv, Gott Prinzip anzurufen, die abstrakte Gerechtigkeit walten zu lassen. Der Vorschlag des Grafen Andrassy scheint die Wahrheit dieser Behauptungen zu bestätigen und unsere Gedanken zielen in die

gleiche Richtung, wiewohl sie, von anderen Erwägungen unterstützt, zu anderen Schlüssen führen müssen.

Historische Rechte und nationale Ideale der Schwachen und Kleinen, die erst aus Not und Erniedrigung gehoben werden mußten, sind ein schwaches Schilfrohr, angesichts dessen sich die Starken und Entscheidenden das selbstverständliche Recht vorbehalten, von dem Standpunkt der Nützlichkeit und ihrer Interessen aus, für welche sie sich verbluten, die Länder- und Staatsgrenzen zu zeichnen. Ohne daß sie der stärkste Sturmwind zu brechen vermag, besitzen sie die wesentliche Eigenschaft zäher Schmiegsamkeit. Auch die Polen sind ein solches Schilfrohr, das ungebrochen durch die sibirischen Winde sich dem vom Westen wehenden Föhn nicht entgegenstemmt, vielmehr dessen wohltuenden Hauch auf sich wirken läßt. Auch das ukrainische Schilf wurde von diesem Hauche berührt. Auch die Zukunft des großen, aber geknechteten ukrainischen Volkes, dessen kleinerer Teil sich seit nahezu anderthalb Jahrhunderten der Gunst seines österreichischen Gönners erfreut, mußte während des Krieges in den Kreis der großen Schicksalsfragen einbezogen werden, aus dem die polnische alsbald als gelöstes Problem ausscheiden dürfte. Die ukrainische Frage wurde Gegenstand des Interesses und eines fleißigen Studiums seitens jener, die wir die Zeichner der künftigen Staats- und Ländergrenzen nannten. Es ist nicht unsere Absicht, hier die Farben für die Meister dieser Kunst zu mischen. Von dem Gedanken einer Befreiung unserer Volksgenossen von der Herrschaft des Zaren — als dem höchsten erstrebenswerten und aus schier erreichbarer Nähe winkenden

Ideal — durchdrungen und mit bebendem Herzen den Nachrichten vom Kriegsschauplatze nachspürend, auf dem wir die Blüte unseres Volkes, darunter unsere Freiwilligen und Legionäre wissen, lassen wir die Frage, was zu kommen hätte, wenn die tapferen Verbündeten unserem viel geprüften Volke oder dessen Teilen die Befreiung gebracht hätten, im vollen Vertrauen auf die Weisheit jener ruhen, in deren Hände wir — im Bewußtsein der Gemeinsamkeit der Ziele — unser Schicksal vertrauensvoll gelegt haben: die Ukraine als selbständiger Staat; — das bis zum Dnjepr reichende, von den tapferen Heeren eroberte und von den Habsburgern auf Grund ihrer Erbrechte in Besitz genommene und — um sich der Ausdrucksweise des Grafen Andrassy zu bedienen — nicht etwa als annektierte und unterordnete Provinz, sondern als ein Land mit gesicherter staatsrechtlicher Individualität eingerichtete Eodomerien; — die eroberten Teile Wolhyniens samt dem Cholmlande als ein dem ukrainischen Teile Galiziens angeschlossenes Kronland — doch wozu sich in all' den Möglichkeiten verlieren, wenn die Könige auf dem sturmbewegten blutigen Schachbrette es den Zeichenlustigen auch nur als Reißbrett vorenthalten? . . .

Das eine bleibt indes für uns Gewißheit: unverschiebbar stehen auf diesem Schachbrette — und das ist unser zum Grundsatz gewordener Wunsch — die Figuren Galizien und Eodomerien als immerwährender Besitz der Habsburger da. Und dieser Wunsch wird nicht hervorgehoben durch eine von Vorbehalten nicht immer freie Loyalität, sondern bildet den Ausdruck dessen, was uns Prinzip und unabänderliche Notwendigkeit ist, der

Gesamtausdruck unserer Begriffe von der Bedeutung und der Aufgabe der habsburgischen Monarchie im allgemeinen und des Staates Oesterreich im besonderen.

Der zentrale Faktor des europäischen Gleichgewichtes, als welcher die Donaumonarchie auch von den westlichen Partnern des Dreiverbandes nicht verkannt wird, ein musterhaft angelegter und wohl sehr vervollkommnungsfähiger Bau, wie er im Laufe der Jahrhunderte entstanden ist, in welchem viele Völker wohl-eingerichtete Wohnstätten fanden, eine zur politischen und wirtschaftlichen Einheit gewordene nationale Vielheit, deren aus Interessengemeinschaft und Gemeingefühl hervorströmende Kraft sich jetzt so prächtig offenbart: das und manches weit darüber hinaus reichende ist uns die heute fester denn je dastehende österreichisch-ungarische Monarchie, die sich selbst aus der Vorstellung der auf der Seite Rußlands kämpfenden westlichen Mächte nicht wegzudenken läßt, deren Verschwinden sich aber für viele Völker und Staaten zur Katastrophe entwickeln müßte.

Laßt uns denn diesen sündhaften Gedanken in seinen Konsequenzen ausdenken. Dann müßte gar manches Volk, den benachbarten Nationalstaaten zur Beute geworden, die nicht in der Lage sind, die luxuriöse Einrichtung der nationalen Gleichberechtigung bei sich einzuführen, aus der die habsburgische Monarchie gerade ihre Kraft schöpft, den Weg des Hinsiehens nehmen. Doch in welche bemitleidenswerte Lage würde auch mancher jener kleinen, der Selbständigkeit sich erfreuenden Staaten, die sich nun das Jünglein an der Wage des heutigen Gleichgewichtsystems dünken, schließlich versetzt? Durch verhängnis-

volle, der Ländergier unterordnete nationale Erlösungsziele bestimmt, um einige von ihren Volksgenossen bewohnten Teile der Donaumonarchie reicher geworden, müßten sie nach Aufhören des Bestandes des österreichisch-ungarischen Bollwerks angeichts des sich dann ungehindert ausbreitenden Koloßes unausweichlich dem bereits vielen Staaten und Völkern zuteilgewordenen Schicksale anheimfallen — als gut verdauliche Kost in dessen Schlund hinabgleiten. Der gute Instinkt der Völker in der Monarchie hat sie den irredentistischen Köder verschmähen lassen und nicht nur die Erscheinung zu Tage gefördert, daß der in seinen Entschlüssen schwankende Reichsrumäne durch die Reichstreue seiner Siebenbürger Volksgenossen zur Besinnung gemahnt wird, sondern auch der verräterische Reichsitaliener den schmerzenden Vorwurf des Verrates aus dem Munde seines österreichischen Volksgenossen hören muß, der nicht vor dem seine Völker, vorzugsweise die Italiener mit Sorgfalt umgebenden österreichischen Staate, wohl aber vor der Invasion des falschen Erlösers geschützt werden will.

Das ist die ukrainische Auffassung der österreichisch-ungarischen Monarchie, die ein Zentralbollwerk gegen den uns alle, Ukrainer und Polen, Ungarn und Rumänen, Kroaten und Bulgaren und viele andere, größere und kleinere Völker und Staaten bedrohenden Zarismus darstellt; sohin ist die Erstarkung und das Wachstum dieses Bollwerks bereits in diesem allgemeinen Interesse begründet, welchem sich ein auf höhere Ziele gerichtetes Interesse der Ukrainer beigefellt, die das Ideal der Unabhängigkeit der Ukraine in ihren Herzen pflegend, ihre

Geschichte den Habsburgern das Recht überliefern lassen, nicht nur über den heute untrennbar zu Oesterreich gehörenden galizischen Teil, sondern über das ganze ukrainische Galizien und Lodomerien und die ganze Ukraine Herrscher zu sein.

Wir Zeitgenossen dürfen uns glücklich preisen, den heutigen Moment erlebt zu haben, mit welchem eine neue Zeitrechnung in der Geschichte beginnen wird. Was vorhin gewesen, müssen und wollen wir gern in eine vergangene Periode einrechnen, deren Wende im gegenwärtigen Krieg liegt. Jedes Volk hat seine eigene Zeitrechnung und unser durch die Geister der großen Stunde wachgerufenes historisches Erinnerungsvermögen läßt uns heute den ganzen Zeitabschnitt unseres nationalen Lebens abmessen, der auf das denkwürdige Jahr 1654 zurückreicht, wo die erfolglos im Westen, insbesondere auch bei den Ungarn, ja mit vorübergehendem Erfolg selbst bei den Türken Hilfe suchenden ukrainischen Freiheitskämpfer zu beiden Seiten des Dniepr nach Abschüttelung der kurzen, aber drückenden Herrschaft des Jagellonenreiches, der Notwendigkeit des Tages Rechnung tragend, den Zaren von Moskau zum Herrscher über den freien Staat Ukraine ausriefen. Mit dem Blut, das zur Wahrung der mit Verträgen und Eid gewährleisteten Unabhängigkeit der Ukraine geflossen ist, wurde das Recht der zu Henkern der ukrainischen Freiheit gewordenen Zaren auf die Beherrschung der Ukraine ausgelöscht. Als der tätigst in die Geschichte seines Landes eingreifende ukrainische Freiheitskämpfer jener Zeit mag fürst Mazepa, als er nach der unglückseligen Schlacht bei Poltawa nebst der hohen Pforte vor allem auch dem Wiener

Hofe Vorstellungen über die Vorteile der Bildung eines ukrainischen Pufferstaates übermitteln ließ, dabei die historischen Tatsachen nicht entsprechend gewürdigt haben, die, von uns sorgsamst aufgereiht, eine Kette beglaubigter Ansprüche der Habsburger auf die ukrainischen Länder darstellen. Kühn entschlossen, die hervorgezauberte Vorstellung von der Glorie der Kiewo-galizischen Dynasten durch sich selbst Wirklichkeit werden zu lassen, mag der ehrgeizige Haudegen und Diplomat, der Hetman von Gottes und Volkes Gnaden, an der seinen Nachfahren bekannten Tatsache achtlos vorbeigeschritten sein, daß nämlich die Habsburger Sproßen dieser Kiewo-galizischen Dynasten zu ihren Ahnen zählen, und, wenn's darauf ankommt, dynastische Prioritätsrechte vor den Romanows haben, in deren Adern kein Tröpflein dieses Fürstenblutes fließt, als deren angebliche Erben sie es aber noch heute auf die Eroberung Galiziens abgesehen haben, ungeachtet dessen, daß dieses Land unter ausdrücklicher Zustimmung des Petersburger Hofes als Erbgut der habsburgischen Könige von Galizien und Lodomerien gut österreichischer Anteil geworden ist. — Die guten Erfahrungen der österreichisch gewordenen Ukrainer in ihrer neuen Heimat waren es, die dazu beigetragen haben, daß die historischen Rechte der Habsburger auf das Königreich Galizien und Lodomerien (welches eine Fortsetzung des alten Kiewer Reiches war), demnach in weiterer Folge auf alle ukrainischen Länder, als Bestandteil der nationalen Ideologie Geltung gewannen, daß die Ukrainer mit Vorliebe ihre politischen Ideale mit dem Spitzwerk habsburgisch-historischer Ansprüche zu

schmücken begannen. Ideale dürfen nicht verletzt werden; wo sie als hoffende Liebe wirken, wollen sie geschont und gewürdigt werden. Gefränkte Liebe schmerzt doppelt und drängt in ihrer Unberechenbarkeit oft zu fatalen Entschlüssen.

Im diametralen Gegensatz zu unseren Wünschen, Zielen und Idealen steht aber — und hier spricht aus uns das rückhaltlose nationale Empfinden — die wohl nur von ungefähr berührte Eventualität, wonach das ukrainische Galizien, aus der liebgewonnenen österreichischen Groß-Schweiz losgelöst, dem Nationalstaate oder Lande Polen anheimfallen könnte, welches als nationale Schöpfung auch beim Vorhandensein des besten Willens den Ukrainern nicht im entferntesten jene Vorteile ersetzen könnte, die das ukrainische Volk in jenem Oesterreich genießt und noch zu erlangen hofft, wo ein jedes Volk, von keiner rohen Willkür eines Herrschervolkes bedrängt, zur freien Betätigung seiner Eigenart zugelassen, und der Wohlthaten einer Zugehörigkeit zu einem bedeutenden europäischen Gemeinwesen teilhaftig, sich nach Lust politisch und kulturell ausleben kann oder zumindest die Gewähr hat, es mit Aussicht auf Erfolg wollen zu dürfen. Denn unsere Monarchie ist das Reich aller ihrer Völker in gleichem Grade und soll es auch in der Praxis in dem idealen Maße werden, wie sie es in ihrem als Geheimnis ihres Bestandes und ihres Gedeihens erkannten Heimgedanken ist, der in den Staatsgrundgesetzen sein Gewand gefunden hat.

Wenn wir jedoch von unserer festen und durch nichts zu erschütternden Entschlossenheit sprechen: im Staatsverbande der habsburgischen Monarchie ein gleichberechtigtes nationales Glied

des Habsburgerstaates zu bleiben, — so schweigt vorderhand noch in uns jede durch den Vorschlag Andrásfys wachgerufene Erinnerung an die Geschichte der jahrhundertlang wirkenden tragischen Mißverständnisse und blutigen Konflikte mit unserem polnischen Nachbarvolke — welches wir als ein glückliches, von dem auch uns gemeinsamen, dadurch empfindlich geschwächten Erbfeind befreites Volk neidlos zu begrüßen keinerlei Anstand nehmen. Auch ist es nicht unsere Sache, darüber Betrachtungen anzustellen, ob der etwa auf den polnischen Teil Galiziens angewendete Vorschlag des Grafen Andrásfy nicht einen Ersatz etwa in den mit Gottes Hilfe zu erobernden weiteren Gebieten des ukrainischen Lodomerien eröffnet, die, so es die Waffenerfolge der Verbündeten gestatten und insoferne es als nützlich und rasam erkannt wird, in Gemeinschaft mit den seit jeher österreichischen Teilen des Königreiches Galizien und Lodomerien eine eigene, für ewig zu Gunsten des Hauses Oesterreich gebuchte Einheit bilden sollen. Doch, wozu den Geschehnissen vorausseilen?! Die Geschichte beider Völker, der Polen und Ukrainer, auf deren Ländern sich der Großteil des furchtbarsten Völkerdramas abspielt, sind den weisen Entschlüssen der Schlachten- und Staatenlenker in die Hand gegeben. — Wir wollen das Eine festgestellt wissen: für die Ukrainer und jene, die über ihr Schicksal verfügen werden, gibt es nur einen Weg und nur eine Orientierung, falls nämlich das ukrainische Volk ein positiver Faktor der europäischen Politik in dem Sinne werden soll, in welchem der gegenwärtige Krieg unternommen wurde und woferne der mächtige, sich gegen Rußland und den Pan-

slavismus erhebende Staaten- und Völkerblock nicht um den im Werte stetig steigenden ukrainischen Trumpf ärmer werden soll: Die Erreichung des Zustandes voller national-kultureller und politischer Entwicklungsfreiheit im engsten und unmittelbarsten Anschluß an die Monarchie für das ukrainische Volk bzw. Land Galizien und Lodomerien, dessen König der Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn ist und bleiben möge.

Das Schweigen des ukrainisch-polnischen Konfliktes, welcher in verflochtenen Zeiten den Osten Europas oftmals in Flammen auflodern ließ, dann mit der Teilung Polens in das Liquidierungsstadium trat, dessen lokales galizisches Nachbeben durch die vom Staate geübte ausgleichende Gerechtigkeit mit nur arger Mühe in Schranken gehalten werden konnte, ist aber ein Gut, welches nicht gering geschätzt noch, Gott behüte, durch eine kurzfristige Politik gestört werden sollte. Die Weisheit der Alten erhebt Anspruch auf Unfehlbarkeit. Sie sagten, die Geschichte sei die vorbildliche Lehrerin des Lebens. Sie ist die Meisterin des Lebens der Völker, deren Wirken die Geschichte zum Inbegriff hat. Der Schauplatz ihres Wirkens bleibt derselbe und auch die Völker selbst als Träger der Geschichte scheinen unwandelbar in ihrer natürlichen Anlage. Gesellen sich gleiche Umstände als Bedingungen hinzu, dann ereignet sich der Fall, daß sich die Geschichte wiederholt, wie dies auch bei den Polen und Ukrainern nur allzu oft der Fall gewesen ist.

Was immer auch kommen mag: es müßte das traurige Schauspiel verhindert werden, das die Ouvertüre zum russischen Imperialismus gemacht hat, wie er heute auf den Plan tritt:

daß die Geschichte des polnisch-ukrainischen Zwistes sich wiederholt. Denn diese Geschichte erzählt uns von einem jahrhundertelangen erzwungenen Zusammenleben und einer Reihe von ebenso lange dauernden Mißverständnissen: von der Herrschaft des einen großen Volkes über das andere große Volk, woran beide zugrundegingen. Sie verbürgt uns die Wahrheit der Worte, mit denen der Sänger der ukrainischen Freiheitskämpfe und der Tragödie des jahrhundertlang geknechteten Volkes, der Genius der Ukraine, Taras Schewtschenko, der beide späterhin unter der fremden moskowitzischen Herrschaft gleich bedrängte Völker zur Eintracht mahnte, seine eigenen Landsleute apostrophierte: „Ihr prunkt damit, daß ihr Polen gestürzt habt, es ist wahr: Polen fiel, aber es riß euch im Sturze mit!“ . . . Geschichtlich erläutert heißt das: Polen richtete das ukrainische Volk politisch und kulturell zugrunde, das sich dagegen auflehrende Volk stürzte Polen ins Verderben. Beide Völker fielen als reife Frucht dem gierigen und wachsamten Moskowiter in den Schoß.

Über die Geschichte überliefert uns den Moskowiter nicht allein in seiner Eigenschaft als lachenden Dritten, den mühelosen Nutznießer, sondern als den tätigen Vermittler zwischen beiden Völkern im Sinne des Dämons ihrer Geschichte. Sie erzählt davon in einem großen Buche, das mit sieben Siegeln versiegelt ist für viele, die aus seiner Lektüre großen Nutzen ziehen könnten. Wer es mit Bedacht gelesen hat, würde sich wohl hüten, Hand anzulegen, damit sich die Geschichte wiederholt. Man gewinnt in der Tat einen seltsamen, mit Grauen

gemischten Respekt vor jenem Moskau, das seit Jahrhunderten bis in die jüngsten Tage hinab aus dem finstern Norden her immer wieder Beziehungen zwischen den beiden Völkern nach seinen eigenen Bedürfnissen mit unsichtbarer Hand einordnet, die immer allen Grund gehabt hätten, sich dieser Hand zu erwehren. Man gewinnt Respekt vor jenem Moskau, welches während der Zeit des Zusammenlebens beider Völker es immer verstanden hat, sich die Unzufriedenheit der Ukrainer gegen die Polenherrschaft zunutze zu machen, Freundschaft für die Ukrainer zu heucheln und gleichzeitig mit der polnischen Regierung gemeinsame Pläne zu ihrer Vernichtung zu schmieden, die Ukraine unter Zusicherung ihrer Selbständigkeit in den Schatten des Zarenthrones zu laden, um bald darauf im Einvernehmen mit Polen einen Teil dieses Landes als künstlich geschaffene Wüstenei der Vernichtung preiszugeben, einen anderen Polen zu überlassen, hier ausbrechende ukrainische Revolten zu schüren, sich gleichzeitig von der polnischen Regierung als Hüter der Ordnung zu deren Unterdrückung herbeirufen zu lassen, im katholischen Polenlande gegen die katholisch-unierten Ukrainer mit Erfolg zu hetzen, gleichzeitig im Namen der religiösen Duldsamkeit als Protektor der Orthodorie, aber auch anderer nicht-katholischer Glaubensbekenntnisse in Polen mit Nachdruck aufzutreten, jedwede Zwietracht zwischen Völkern, sozialen Klassen, politischen Richtungen und religiösen Konfessionen zu vertiefen und unter den Unzufriedenen nach allen Seiten Freunde zu werben, kurzum das politische Leben Polens bis in die zarteste Lymphe hinein zu vergiften. Auf dem polnischen Königsthron

saß ein Schattenkönig und zur Regierungszeit der letzten drei polnischen Könige, von denen die zwei letzten unter Assistenz der russischen Waffen gewählt wurden, konnte Rußland schalten und walten, wie es ihm gefiel: dem Warschauer Reichstage Beschlüsse vorschreiben, widerspenstige Mitglieder des Reichstages im VerhandlungsSaale verhaften und verbannen. Die Analogie mit dem heutigen Persien liegt nahe. Und doch, hat dieses Reich nicht einst in stolzer Macht dagestanden, gefürchtet und beneidet von seinen Nachbarn? Hat es nicht mächtige und tüchtige Herrscher gehabt, die ihrem Lande den Ruhm verliehen, an dem bis auf den heutigen Tag das staatslos gewordene, von wehleidigem Ehrgeiz erfüllte Volk noch immer zehrt? Die polnische Geschichte rühmt sich eines Königs magyarischer Herkunft, der Stefan Balthori hieß und dem auch die ukrainische Geschichte anerkennend nachsagt, seine Regierungsdevise habe gelautet: König über dem Volke, nicht über sein Gewissen zu sein. Von einem anderen polnischen König schwedischer Herkunft, namens Ladislaus, wird überliefert, daß er, nicht mehr imstande, die Willkür der Schlächta in der Ukraine zu hemmen, den klagenden Vertretern des ukrainischen Volkes keinen anderen Rat zu erteilen gewußt habe, als sie auf ihre eigenen Schwerter als Mittel der Selbsthilfe zu verweisen; von seinem Bruder und Nachfolger, Johann Kasimir, daß er, gezwungen, gegen die aufständischen Ukrainer zu kämpfen, angesichts des versammelten Reichstages weissagt habe, Polen müsse, wenn es von der Unterdrückung der Ukrainer nicht ablasse, zugrunde gehen. Es kam auch nicht anders.

Aber in der Fülle des Unglücks fand sich ein Samenkorn des Heilsamen, und das war das Verstummen des jahrhundertelangen Kampfes der vom gleichen Schicksale ereilten Polen und Ukrainer — angesichts des historischen Schiedsrichters zwischen beiden Völkern, der, zum Liquidator der insolvent gewordenen Königsrepublik bestellt, das kostbare Inventar aus dem historisch-polnischen Nachlasse selbst billigst erstand. Nur den Splintern beider Völker war es vergönnt, diesem Schicksal zu entinnen, den Polen, in Oesterreich ihr nationales Leben weiter ungehindert zu pflegen, den Ukrainern, auf einem friedlichen Landstriche daselbst eine Esse völkischen Schaffens zu errichten. Bei einer relativ gleichen Bewegungsfreiheit konnte dem Entstehen und Vertiefen der Reibungsflächen, welche der Staat nach Tunlichkeit auszugleichen bestrebt war, nicht vorgebeugt werden. Nicht vorgebeugt werden konnte aber vor allem auch, daß auch hier, vor der letzten Zufluchtstätte des ukrainischen Volkes sich der alte historische Störenfried meldet. Diese österreichische Zufluchtstätte der Ukrainer bedeutet für ihn die ständige Gefahr eines Erregers von Lostrennungsgedanken in dem von ihm beherrschten, geknechteten Anteil der Ukraine, dessen Besitz zu seiner Macht und Entfaltungsfähigkeit die notwendige Voraussetzung bildet. Jenseits seiner Machtsphäre boten ihm die nationalen Zerwürfnisse die gewünschte Gelegenheit, die aus den Zeiten der Zugehörigkeit der Ukraine zu Polen in ihren fertigen Methoden überlieferte Wühlarbeit fortzusetzen. Bei gleichzeitiger Beobachtung verwandter Methoden in anderen österreichisch-slavischen Reichsteilen lief diese Wühlarbeit Ruf-

lands in ihren, zum Glück beizeiten durchkreuzten Zielen darauf hinaus, der habsburgischen Monarchie das Los der ehemaligen Polenrepublik zu bereiten.

Man kennt ja die Früchte der russischen Agitation in Galizien, man kennt auch die Methoden, mit welchen — wie zur Zeit der ehemaligen polnischen Republik — Russophile unter beiden galizischen Landesvölkern geworben wurden. Die wohl nur vorübergehende Zurücksetzung der reichstreuern Ukrainer gab Rußland die Möglichkeit, unter den resignierten Elementen, die Freund und Feind und die höhere Bestimmung Oesterreichs, die Opfer wert ist, verkannten, Freunde zu werben. Durch die dank den eigenen inneren Triebkräften erstarbte ukrainische Idee ins Gedränge geraten und ohnehin auf das kleine galizische Wirkungsgebiet beschränkt, glaubten wieder die den Ukrainern gleicherweise feindlich gesinnten Bekenner der jagellonischen Idee, derselben am besten durch die ihnen bereitwilligst zuteil gewordene Freundschaft der russischen Feinde der Ukrainer zu nützen. Kurzum, Rußland gab sich alle Mühe, durch Ausnützung der Zerwürfnisse unter beiden Landesvölkern, mit Hilfe eines komplizierten und geschickt, vornehmlich auch durch reichliche Besoldung arbeitenden Apparates den Blutkreislauf des politischen Lebens im österreichischen Galizien zu vergiften.

Auf diese Wühl- und Werbearbeit wird Rußland nie verzichten, ehe nicht dieser die Reibungsflächen zwischen beiden Völkern vergrößernde Zustand beseitigt und ein solcher erreicht wird, wo beide Völker — trotz räumlicher Geschiedenheit —

durch das gleiche, sie auf den Westen verweisende Interesse und durch den gleichen Gegensatz gegen den ihnen im Grunde der Sache gleicherweise feindlichen Osten vereint, ihre von den Hemmnissen großer und kleiner Mißverständnisse befreiten Kräfte, unter dem hohen Schutz der siegreichen verbündeten Mächte dem edlen Wettbewerb zum Besten ihrer selbst und ihrer Gönner, owie der gesamten Menschheit werden widmen können.

Mit diesen Betrachtungen haben wir uns freilich aus dem Bereich der jagellonischen Idee entfernt, auf die Graf Andrassy in dankenswerter Weise unsere Aufmerksamkeit lenkt. Im historischen Wettbewerbe mit dem moskowitzischen Panrussismus, mit dem sie das Bestreben teilt, durch die Beherrschung der Ukraine den Schwerpunkt Ost-Europas in ihre Gewalt zu bekommen, hat sie wohl vor dem letzteren schließlich das Feld geräumt, ohne jedoch auf ihre glorreiche Wiederverkörperung zu verzichten. Wie dem Panrussismus — als dem Bestreben, in einem Völkerpferde alle slavischen Kräfte zu binden — muß und kann der ihm als Gedankenschöpfung, aber auch als historisch überlieferte Realität nächstverwandten jagellonischen Idee eines Panpolonismus nur durch die weitestgehende Einschränkung der geistigen und materiellen Einflusssphäre dieser osteuropäischen Slavenvölker auf andere Slavensämme, gegebenenfalls in Galizien und in den eroberten polnischen und ukrainischen Gebieten durch die ethnographische Abgrenzung der jetzt vom Ruffentum losgelösten Völker entgegengewirkt werden.

Polen — wer wollte etwas dagegen reden? — möge

getrost den Aufschwung zu einem vollwertigen Volke oder Staate nehmen und in Vollgenusse nationaler Bewegungsfreiheit künftig keinen Grund finden, wie Graf Andassy richtig bemerkt, über die Grenze zu schießen. Dieses Zugeständnis liegt auch auf der Linie des gemeinsamen Interesses aller Gegner der russischen Weltbeherrschungspläne. Daraus folgt aber keineswegs, daß dem in Befolgung der jagellonischen Idee angestrebten Prozesse eines Rückfalles ukrainischer Länder, so z. B. Galiziens, an das aufzurichtende Polen Vorschub geleistet werden dürfe.

Dieses Rückwärtsstreben darf nicht begünstigt werden, weil ein national gemischtes, polnisch-ukrainisches Polen neuerlich ein Tummelplatz für russische Intriguen werden müßte. Aber der Gedanke daran ist selbst für den Fall von sich zu weisen, wo die Versicherungen des Obersten Polnischen Nationalkomitees, dieser aufzurichtende polnische Staat würde — gegen den Rückfall in den chronischen morbus ucrainicus gefeit — als eine von idealer, ungetrübter Eintracht erfüllte Heimstätte gleichberechtigter Völker und als Piemont der ukrainischen Bewegung eingerichtet werden, aufrichtigst gedacht wären und wenn nicht vielmehr die Behauptung des Ideologen der polnischen Selbstständigkeit, Herrn W. Studnicki, derzufolge der Magen des polnischen Staates imstande wäre, alle Weißrussen und zumindest auch einen beträchtlichen Teil der Ukrainer zu verdauen (Vergl. seine Schrift „Die Umgestaltung Mitteleuropas durch den gegenwärtigen Krieg“, Verlag Goldschmiedt, Wien 1915), den richtigen Einblick in die Wirklichkeit vermitteln würde. Denn abgesehen davon, daß die besten Vorsätze und Versprechungen

bei einer vom Blutvergießen begleiteten Abwicklung der ernstesten Geschäfte der Geschichte, die nur durch neu zu vergießendes Blut rückgängig gemacht werden könnten, federleicht wiegen, ist folgendes festzuhalten: Es dürfte kaum dem Interesse der heute in schwerem Ringen mit dem Panславismus begriffenen Zentralmächte und Aller, die mit ihnen eines Sinnes sind, entsprechen, wenn wir auf dem wohl erst durch ein Wunder aus seinem Bette zu leitenden Strome der Geschichte vor dem verheißenen Lande eines Polen Anker werfen sollten, woselbst die im Vollgenuß ihrer Gleichberechtigung befindlichen, um ein neues Piemont gescharten Ukrainer und die Weißrussen ihre noch unter der Knute des Zarismus stöhnenden Brüder voll Begeisterung laden dürften, das moskovitische Joch abzuschütteln und mit ihnen des gemeinsamen Glückes teilhaftig zu werden; — wenn inmitten des Kampfes gegen den Panславismus Entstehungsbedingungen für einen anderen Konzentrationspunkt der Slavenwelt gefördert würden; — wenn — mit einem Worte — Grundlagen für ein neuaufzurichtendes Jagellonenreich gelegt werden sollten, dessen verarmte Erbherrn noch vor wenigen Jahren sich zur Feier des seinerzeit von vereinten slavischen Kräften unter Polens Führung erkochenen Tannenberger Sieges aufschwangen.

Wer wollte die Verantwortung für den verhängnisvollen historischen Mißgriff übernehmen! Einmal auf die schiefe Ebene gebracht, rollt der Stein unaufhaltsam weiter. Dort, im grenzenlosen osteuropäischen Flachland ist der Gedanke geboren worden, der für Europa die Gefahr des Panславismus be-

deutet. Das slavische Osteuropa ist seine Domäne, die Ukraine aber sein Angelpunkt. Wer dieses Land besessen hat, war Herr über den europäischen Osten, wie es seinerzeit das jagellonische Polen beinahe gewesen, jetzt Rußland es unstrittig ist. Wer dies begriffen hat, wer die Ukraine als den Keil zwischen zwei feindlichen slavischen Körpern erkannt hat, wird, einmal vor große Entschlüsse gestellt, sich diese Erkenntnis genug sein lassen, damit die heute angestrebte Korrektur der Geschichte nicht irregehe. — Nur ein oberflächlicher Beobachter wird die Bedeutung der ukrainischen Frage mit dem Maßstab der aktuellen Revolutionsfähigkeit in der Hand erledigen wollen.

Die Ukrainer selbst, die wie jedes aufstrebende Volk viel eigene und fremde Geschichte studieren und — dank ihrem durch die Ueberlieferung stets rege erhaltenen nationalen Erinnerungsvermögen — recht oft sich auf die Zeiten ihrer Zugehörigkeit zum polnischen Reiche besinnen, müssen vollends, nach ihren Erfahrungen, die sich inzwischen zu unüberwindlichen Vorurteilen verdichtet haben, die Einladung, die durch ihrer Hände Arbeit ehemals gestürzte feste der jagellonischen Idee wieder zu betreten, als unbegreifliche, wenn nicht beleidigende Zumutung empfinden. Von der Sehnsucht erfüllt, aus den Klauen des russischen Panславismus herauszukommen, sind sie begreiflicherweise umso weniger geneigt, künftighin für eine allslavische Wucherpflanze im polnischen Garten den Dünger abzugeben. Ihre Ansichten decken sich mit den Ansichten aller Gegner des Panславismus, in welcher Form er auftreten mag, auch wenn er sich ihnen, wie schon oft geschah, in verlockendster

Weise nähert. Genug oft haben ihnen slavische Zaren und Könige den Eid auf Liebe und Treue geschworen, um sich bei ihnen den Glauben gründlich zu verscherzen. Der Herr Präsident des Obersten Polnischen Nationalrates mag es nichtsdestoweniger mit seinem Angebot an die Ukrainer, eine polnische Parzelle für den Bau eines ukrainischen Piemonts abzutreten, ganz ernst meinen. Allein die gewitzigten Ukrainer lehnen das Angebot dankend ab.

Die Wahl der Stätte für das Piemont eines piemontsbedürftigen Volkes muß seinem subjektivsten Empfinden überlassen werden. Es möge an den Wünschen der Ukrainer, ihre auf hohe Ziele gerichtete nationale Arbeit im Rahmen des Nationalitätenstaates Oesterreich ungehindert weiter zu verrichten, nicht herumgebessert werden, soll sich die historische Bestimmung der Ukrainer, das Grab ihrer Unterdrücker zu sein, auch an dem an seinem verwundbaren ukrainischen Rücken getroffenen russischen Siegfried erfüllen und der Riese zur Strecke gebracht werden, wie seinerzeit der an seiner ukrainischen Ferse getroffene polnische Achilles daran zugrundeging. Es möge namentlich auch die Frage der Lostrennung des ukrainischen Galizien und Lodomerien von Oesterreich aus dem Bereiche der Diskussion ausgeschieden werden. Denn — *ceterum censeo* —: Der Sinn des gegenwärtigen Krieges Oesterreich-Ungarns gegen Rußland kann nicht der sein, daß die österreichische Hälfte der heutigen dualistischen Donaumonarchie, daß der Nationalitätenstaat Oesterreich kleiner und schwächer, damit das aus der Not zur Staatsmündigkeit gehobene, seinen Befreibern zu

Dank verpflichtete Polen größer, das polnische Schilf stärker werde.

Die Ukrainer, die während der ganzen Dauer ihres Verbleibens unter den Fittichen des österreichischen Doppelaars soviel Beweise von dessen wohlthuendem Schutze erfahren haben, die sich ihre nicht erst im gegenwärtigen hochernsten Moment geschöpfte Orientierung von Vernunfts- und Liebeszwang vorschreiben ließen, flehen zu Gott, daß der Krieg dem Großteil ihrer Volksgenossen in Rußland die Befreiung bringen möge. Die vereinte Weisheit der Staatenlenker wird das Beste treffen, was den Befreiern und den Befreiten und allen, die der eine große Gedanke der Herbeiführung des Zustandes der Sicherheit für die friedliche Betätigung der Menschheit nach der Niederwerfung des großen Störenfriedes vereint, zunutze gereicht. Wir sehen uns von der Sisyphusarbeit befreit, an der „Umgestaltung Mitteleuropas“ mit der Feder herumzuzimmern.

Unser Wunsch, für den wir mit männlichem Ernst einstehen wollen, drückt sich in den bescheidenen Worten aus: daß, welcher immer großer Teil Ukrainer als von Rußland befreites Volk aus der großen Zeit hervorgehen möchte: als freie Nation oder Teile derselben oder aber nur als die wiederbefreiten Staatsbürger Oesterreichs — uns die Möglichkeit gegeben werde, als freies Volk ein unmittelbares und unvermitteltes Verhältnis zu jener, habsburgischen Dynastie zu genießen, die uns unsere Geschichte und unser Verhältnis und Erfahrungen in der Gegenwart, unsere Vernunft, und wohl als unbeirrbarer Hang zu bezeichnendes Gefühl und die Vorsehung selbst gegeben &

**БІБЛІОТЕКА**  
**ГР. КАТ. КАПІТУЛИ**  
**в Чернівцях**

**Ч** \_\_\_\_\_

